SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF
über den Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Kurzstucken"

Teil A – Planzeichnung
M 1:1000

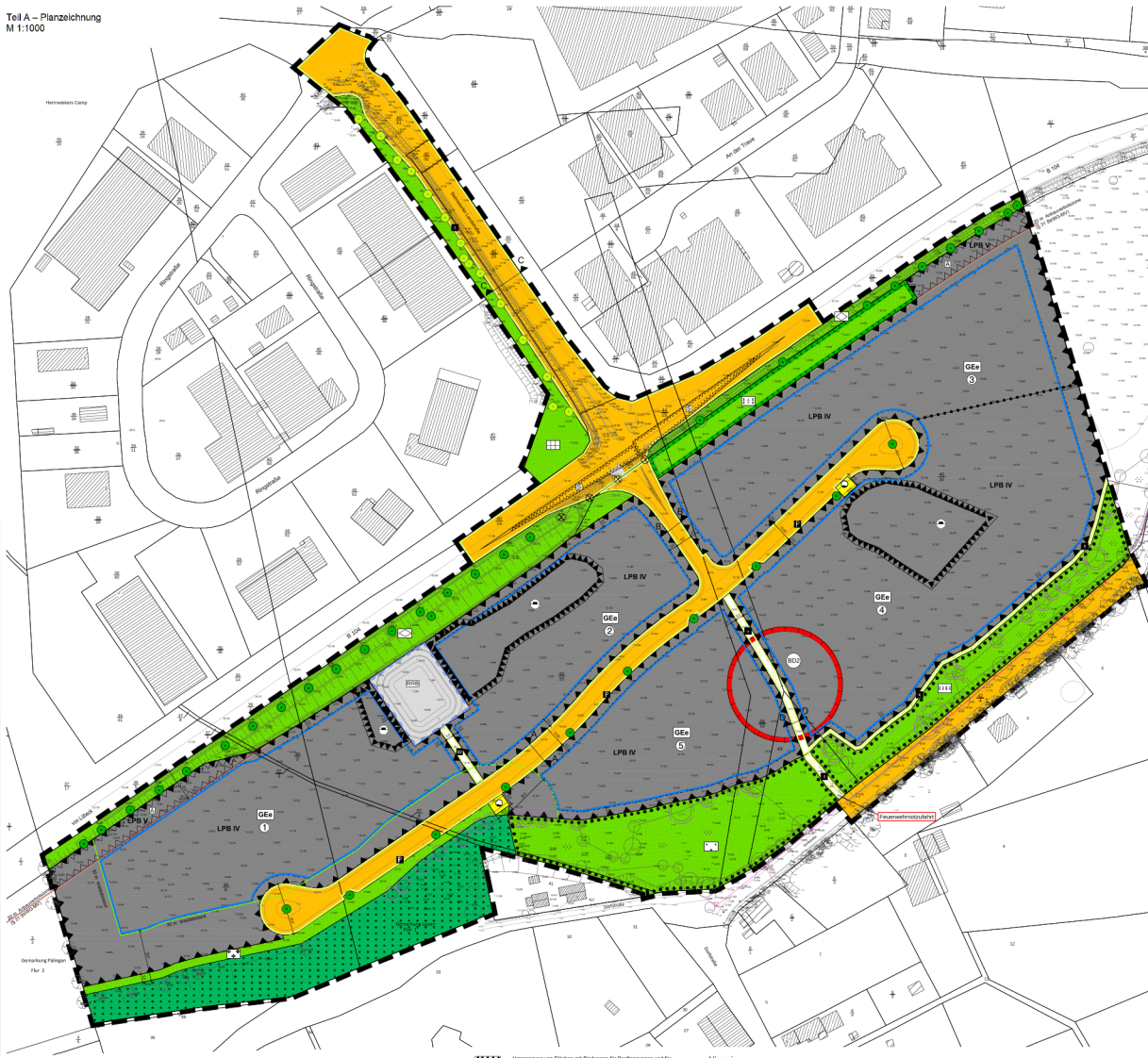

Weiterführung des Fuß- und Radweges befindet sich in planungsrechtlicher Vorbereitung

Nutzungsschablone

GEe	a
GRZ 0,7	FH$_{max}$ 11,0
GFZ 1,4	

Empfohlene Straßenquerschnitte

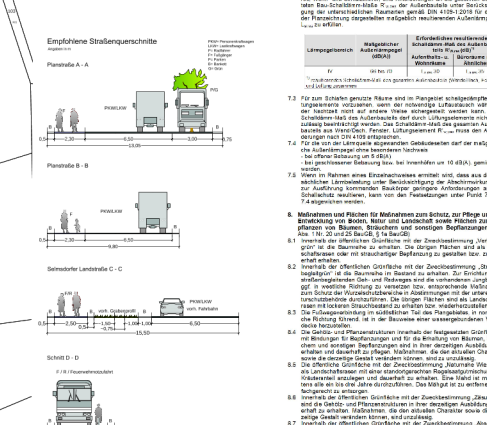

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 8,16, 18 und 19 BauNVO)

1.1 Im festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.

1.2 Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs. 3 BauNVO im GEe Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

1.3 Im gesamten Plangebiet sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen und Lagerplätze nicht zulässig.

1.4 Im gesamten Plangebiet sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.5 Einzelhandelsbetriebe sind im gesamten Plangebiet gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im unmittelbaren Zusammenhang mit der Produktion, die Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Recycelns- und Serviceleistungen für Gewerbebetriebe steht.

1.6 Für die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ wird gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO als Bezugspunkt die natürliche Höhenlage der vorhandenen Gebäude überdeckten Gebäudeteile nach der Geschoßflugzeugfestsetzen festgesetzt. Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Bei Flachdächern entspricht die Firsthöhe der Gebäudehöhe. Dachaufbauten, wie Entlüftungsschächte von Flüss- und Klimaanlagen, dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

1.7 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,75 m verändert werden. Als Bezugspunkt gilt die vorhandene hergestellte Geländehöhe (s. hierzu Punkt 8) über HNT (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

1.8 Gemäß § 19 Abs. 4 BauGB darf die zulässige Grundfläche inklusive Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 nicht überschreiten.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In den Baugebieten mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude und bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50,0 m zulässig. Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Für das entsprechende Gebiet wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt.

3. Flächen für Nebenanlagen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 u. 14 BauNVO)

Die notwendigen PKW- sowie LKW-Stellplätze für Angestellte, Kunden und Besucher sind auf den jeweiligen privaten Grundstücken herzustellen.

4. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB, § 31 BNatSchG i.V.m. LNatG M-V)

4.1 Entlang der Bundesstraße B 104 dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden (Anbauverbot, gem. § 31 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, StrWG - MV).

4.2 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO unzulässig. Grundstücksseinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,8 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,5 m.

5. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser und Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Dies auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen privaten Flächen zur Versickerung zu bringen. Eine Verrieselung von benachbarten Grundstücken ist auszuschließen.

6. Für einen bestimmten Zeitraum zulässige Nutzungen sowie Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

6.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur Geländeregulierung bis zum Tage der Verkehrsfreigabe der Planstraße durch die zuständige Verkehrsbehörde bis zu einem MaS von 2,0 m zulässig. Nach Ablauf des genannten Zeitraumes gelten die unter Punkt 1.7 vorgenommenen Festsetzungen.

6.2 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Aufschüttungen sind Aufschüttungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur Geländeregulierung bis zum Tage der Verkehrsfreigabe der Planstraße durch die zuständige Verkehrsbehörde bis zu einem MaS von 3,0 m zulässig. Nach Ablauf des genannten Zeitraumes gelten die unter Punkt 1.7 vorgenommenen Festsetzungen.

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 1 Abs. 4 BauNVO)

7.1 Zum Schutz schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft werden gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO im festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet Emissionskontingente L_{EK} festgesetzt. Zulässig sind vorhaben- (bestiebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} tags (06.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten.

Teilgebiet	Flächengröße in m²	L_{EK} tags	L_{EK} nachts
1	21.484	60	45
2	12.152	60	50
3	11.754	60	50
4	25.589	60	35
5	11.535	60	35

7.2 Für den ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume, wie z.B. Büros, Wohn- und Schlafräume, sind Anordnungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten gemäß DIN 4109-1:2018 für die in der Planzeichnung dargestellten maßgeblich resultierenden Außenlärmpegel $L_{a,max}$ zu erfüllen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils $R'_{w,ges}$ (dB)	
		Aufenthalts- u. Wohnräume	Büroräume und ähnliches
IV	bis 70	$L_{a,max}$ 70	$L_{a,max}$ 70

* Gebäude mit Schlafräumen sind eine gesamten Außenbauteile (Wände/Dach, Fenster und Lüftung) zu bemessen.

7.3 Für zum Schlafen genutzte Räume sind im Plangebiet schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn der notwendige Luftbedarf während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schlafzimmer darf ein Raumbereich darf durch Lüftungselemente nicht um zulässig beeinträchtigt werden. Das Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils aus Wand, Dach, Fenster, Lüftungselement $R'_{w,ges}$ muss den Anforderungen nach DIN 4109 entsprechen.

7.4 Für die von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne Einzelnachweis
- bei Wohnnutzung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A), gemindert werden.

7.5 Wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung der zur Ausführung kommenden Baukörper geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren, kann von den Festsetzungen unter Punkt 7.2 bis 7.4 abgewichen werden.

8. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 1a BauGB)

8.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün" ist die Baumreihe im Bestand zu erhalten. Zur Ergänzung des straßenbegleitenden Geh- und Radweges sind die vorhandenen Jungbäume ggf. in westliche Richtung zu versetzen bzw. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Wurzelstrukturbereiche in Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die dürrigen Flächen sind als Landschaftsrasen mit lockeren Strauchbestand zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

8.3 Die Fußwegeanbindung im südöstlichen Teil des Plangebietes, in nordöstliche Richtung führend, ist in der Bauweise einer wassergebundenen Wegedecke herzustellen.

8.4 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen innerhalb der festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Anpflanzungen und für die Anlagung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in ihrer derzeitigen Ausbildung zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Maßnahmen, die den aktuellen Charakter sowie die derzeitige Gestalt verändern können, sind zu unzulässig.

8.5 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Wiese" ist als Landschaftswiese mit einer standortgerechten Regelsaatgutmischung mit Wildsträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Mahd ist mindestens alle ein bis drei Jahre durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

8.6 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßengrün" sind die Gehölz- und Pflanzenstrukturen in ihrer derzeitigen Ausbildung dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen, die den aktuellen Charakter sowie die derzeitige Gestalt verändern können, sind zu unzulässig.

8.7 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün" ist ein zusätzlicher verdichtender Bewuchs (Gehölze zu wechselgrün" ist ein zusätzlicher verdichtender Bewuchs (Gehölze zu ergänzen) mit einer standortgerechten und wie einheimischen Bepflanzung oder einer Mahd mindestens alle ein bis drei Jahre durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

8.8 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün" ist als extensiver Landschaftsrasen zu erhalten.

8.9 Entlang der Planstraße sind zur Untergliederung der Parkflächen, gemäß der Darstellung in der Planzeichnung, Straßenbäume einer der Arten Breitkäftige Mehlbeere (Sorbus latifolia) oder Schlitz- Blattlinde (Tilia cordata) mit der Mindestqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben sind mit Rasen oder den Erfordernissen der Einschleußung geringfügig versehen werden.

8.10 Die Wendeanlage ist mit einer Rasenfläche (Regelsaatgut) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheibe ist mit Landschaftsrasen oder Mahd zu begrünen und zu gestalten.

8.11 Innerhalb der durch zu schaffenden Gewässerschutzstreifen (ab ca. + 000 m/NHN) ist eine Mahd (ab Oktober bis Februar des Folgejahres) durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

8.12 Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetation und des Bodens durch Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

8.13 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Verschmutzung, Vergeudung zu schützen und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

8.14 Für alle neu angelegten öffentlichen Grünflächen gilt eine dreijährige Entwicklungspflege.

9. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBauO M-V)

9.1 Im gesamten Plangebiet sind welche Bedachungen auf den Hauptdachflächen unzulässig. Schwarzdächer, Metalldächer aus Kupfer, Zink oder Blei sind generell unzulässig. Gründächer sind zulässig. Mindestens 25 % der Hauptdachflächen müssen für Anlagen zur Nutzung der Solarenergie verwendet werden.

9.2 Gebäudelängen über 25 m Länge sind gestalterisch, baulich oder durch eine Fassadenbegrünung zu untergliedern.

9.3 Stark reflektierende Materialien sind zur Fassadengestaltung unzulässig.

9.4 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind generell unzulässig.

9.5 Im gesamten Plangebiet sind im Außenbereich Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer kornelierten Farbtemperatur < 2700 K nicht zulässig.

9.6 Es sind auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V verstößt, kann mit einer Geldbuße belegt werden. Die örtlichen Bauvorschriften sind genehmigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Präambel

Nach der Überleitungsvorschrift in § 245 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Selmsdorf vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken, begrenzt im Norden durch die Bundesstraße B 104 und dem Gewerbegebiet Hermeniekers Camp/Kremptzmoor, im Osten durch eine Grünfläche, im Süden durch die Ortslage Lauen sowie im Westen durch Wald, mit einer Gesamtgröße von rd. 17 ha, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2019 (GVOBl. M-V S. 662) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 9 wurde am 03.07.2003 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land am 12.08.2003 erfolgt.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 18.11.2013 beteiligt worden.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 09.12.2013 bis zum 16.01.2014 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienstzeiten im Amt Schönberger Landmach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen nicht berücksichtigt abgegeben werden können und dass nur fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land sowie nachrichtlich auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. Weiterhin wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

6. Der katasteramtliche Bestand innerhalb des Geltungsbereichs am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht angelehnt werden.

....., den .....
(Siegel) Öffentlich best. Vermessen

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9 einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde mit Bescheid vom ..... des Landkreises Nordwestmecklenburg vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am ..... ausgefertigt.

Selmsdorf, den .....
(Siegel) Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land sowie nachrichtlich auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Rechtswirkung des § 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung am ..... in Kraft getreten.

Übersichtsplan

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis-DE/M-V 2021

SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF

über den Bebauungsplan Nr. 9
„Gewerbegebiet Kurzstucken"

begrenzt im Norden durch die Bundesstraße B 104 und dem Gewerbegebiet Hermeniekers Camp/Kremptzmoor, im Osten durch eine Grünfläche, im Süden durch die Ortslage Lauen sowie im Westen durch Wald, mit einer Gesamtgröße von rd. 17 ha

ENTWURF

Bearbeitungsstand 12.03.2021

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

- GEe — Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GFZ — Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- FH — zulässige Firsthöhe als Höchstmaß in m ü. HN

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P — Parkplätze
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg
- W — Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen Löschwasserzisterne, unterirdisch

- Grünflächen
- Verkehrsgrün, öffentlich
- Straßenbegleitgrün, öffentlich
- Naturnahe Wiese, öffentlich
- Abschirmgrün, öffentlich
- Zäsurgrün, öffentlich
- Abstandsgrün, öffentlich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses - Regenrückhaltebecken

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen, teweise Umpflanzung geplant (siehe Pkt. 8.2)
- entfallende Bäume

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)
- Bereiche mit festgesetzten Emissionskontingenten, mit lfd. Nummerierung
- LPB V / LPB IV — Lärmpegelbereiche (LPB) IV - V
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 31 StrWG-MV)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 123/1 — Flurstücksnummern
- +0,00 — vorhandene Geländehöhen in m ü. HN
- Böschung
- Bemaßung
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Mastschutzbereich (Kronentraufe + 1,50 m)

Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sicherzustellen werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)). Über die Erlaubnis sind genommene Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Werden bei Erdarbeiten weitere Bodendenkmale unvermutet neu entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Eingang der Anzeige.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten oder Veränderungen der Bodenoberfläche, die bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und der Fund ist mitteilenden Stellung sofort einzuzeigen. Die Munitionsbergung ist durch die zuständigen Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wie Kampfmittel entdeckt, in Betrieb ist oder kennzeichnet, ist sogenannten derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Baubeginn Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt von Flüssigkeiten, Vorhandensein von Fremdkörpern) festgestellt, ist gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Abstimmung der weiteren Erdarbeiten die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren. Auf der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück erstmalig vorhandene Drainagestrukturen und sonstige Vorflutanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Landeswassergesetz (LWaG) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenbildstoren oder Entwässerungen für Vermaßnahmen) notwendig, mit denen unmittelbar Substanz auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Der hilft ebenso für notwendige Grundwasserabsenkungen während der Bauarbeiten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Liegenschaftes. Auf den Erhalt der Liegenschaftspunkte ist zu achten. Sollte ein Verlust dennoch nicht vermieden werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit der Grenzzeichen der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinsichtlich des sparsamen Umganges mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien (z.B. Brauchwasseranlagen) bevorzugt werden. Eine Brauchwasserversorgung ist nach § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen.

Die gemäß §§ 18 und 19 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützten Einzelbäume und anschließenden Vegetationsbereiche (= Kronentraufe + 1,50 m Abstand) dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die zum Beschädigen, Absterben oder Fällen führen können, zu schützen. Sollte trotzdem Schäden, Pflegeschnitte sind zulässig um die Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten, sind diese nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen bis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu anzeigen.

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit wird durch die Nutzung des gemeindeeigene Ökokontos „Hagenresenfläche am Grünen Berg" beglichen.

Die Gemeinde Selmsdorf hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen die schriftliche Bestätigung zur verbindlichen Reservierung der Ökokontoeinheiten vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 (6) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass Heimbrüten der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind im Bauamt des Amtes Schönberger Land, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern; Auszug aus der Liegenschaftskarte der Flur 1 der Gemarkung Lauen; Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Sturek, Wismar, Stand: November 2020; eigene Erhebungen.

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG RUNDUM BERATEN
Dipl.-Ing. Martin Hufmann
Am Kastanienhof 1 • 23611 Bad Schwartau
Tel. 0049 (0) 451/2 70 61 • info@pbh.de • www.pbh.de